

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats  
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198  
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Kreises Coesfeld  
und der Stadt Dülmen**

**Ausgabe: 09/2021**

**Datum: 15.03.2021**

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
31	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Ionut Christian Alecu</b>	39
32	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Christiane Holtschulte</b>	40
33	<b>Stadt Dülmen</b> <b>Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 242 „Hüttenweg“</b>	40
34	<b>Stadt Dülmen</b> <b>Aufstellungsbeschluss zur</b> 1.) <b>97. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Barriere“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt</b> 2.) <b>II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/3 „Barriere“</b>	41
35	<b>Stadt Dülmen</b> <b>Öffentliche Auslegung der Entwürfe zur</b> 1.) <b>95. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Winkelheide“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel</b> 2.) <b>Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 244 „Winkelheide“</b>	43
36	<b>Stadt Dülmen</b> <b>Aufstellungsbeschluss zur III. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 023 „Borkenbergstraße“</b>	44
37	<b>Sparkasse Westmünsterland</b> <b>Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland</b>	46

#### 31/21 – Kreis Coesfeld

#### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Ionut Christian Alecu**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 01.02.2021, Aktenzeichen 36-45134-be, ist zuzustellen an Herrn Ionut Christian Alecu, zuletzt wohnhaft in Steinstr. 7 in 44652 Herne.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 01.02.2021 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Frau Frieling

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 10.03.2021

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Im Auftrag  
gez. Frieling

### 32/21 - Kreis Coesfeld

#### **Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Christiane Holtschulte**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 19.11.2020, Aktenzeichen 36-34259-be, ist zuzustellen an Frau Christiane Holtschulte, zuletzt wohnhaft in An der Landwehr 25, 44795 Bochum.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 19.11.2020 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Frau Frieling

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 12.03.2021

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehr  
Im Auftrag  
gez. Frieling

### 33/21 - Stadt Dülmen

#### **Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 242 „Hüttenweg“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 04.03.2021 beschlossen, den Entwurf zur Aufstellung des oben bezeichneten Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

**23.03.2021 bis einschließlich 23.04.2021**

zur Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass der Zutritt zum Verwaltungsgebäude innerhalb der genannten Zeiträume nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02594/12-611 möglich und auf zwei Personen gleichzeitig beschränkt ist. Es besteht dabei die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Falls der Zugang in das Verwaltungsgebäude aufgrund des weiteren Pandemie-Geschehens nicht möglich sein sollte, können die Planunterlagen in begründeten Fällen, auch durch Versand zur Verfügung gestellt werden.

Die öffentlich ausliegenden Planunterlagen sind darüber hinaus unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=39064>

abrufbar.

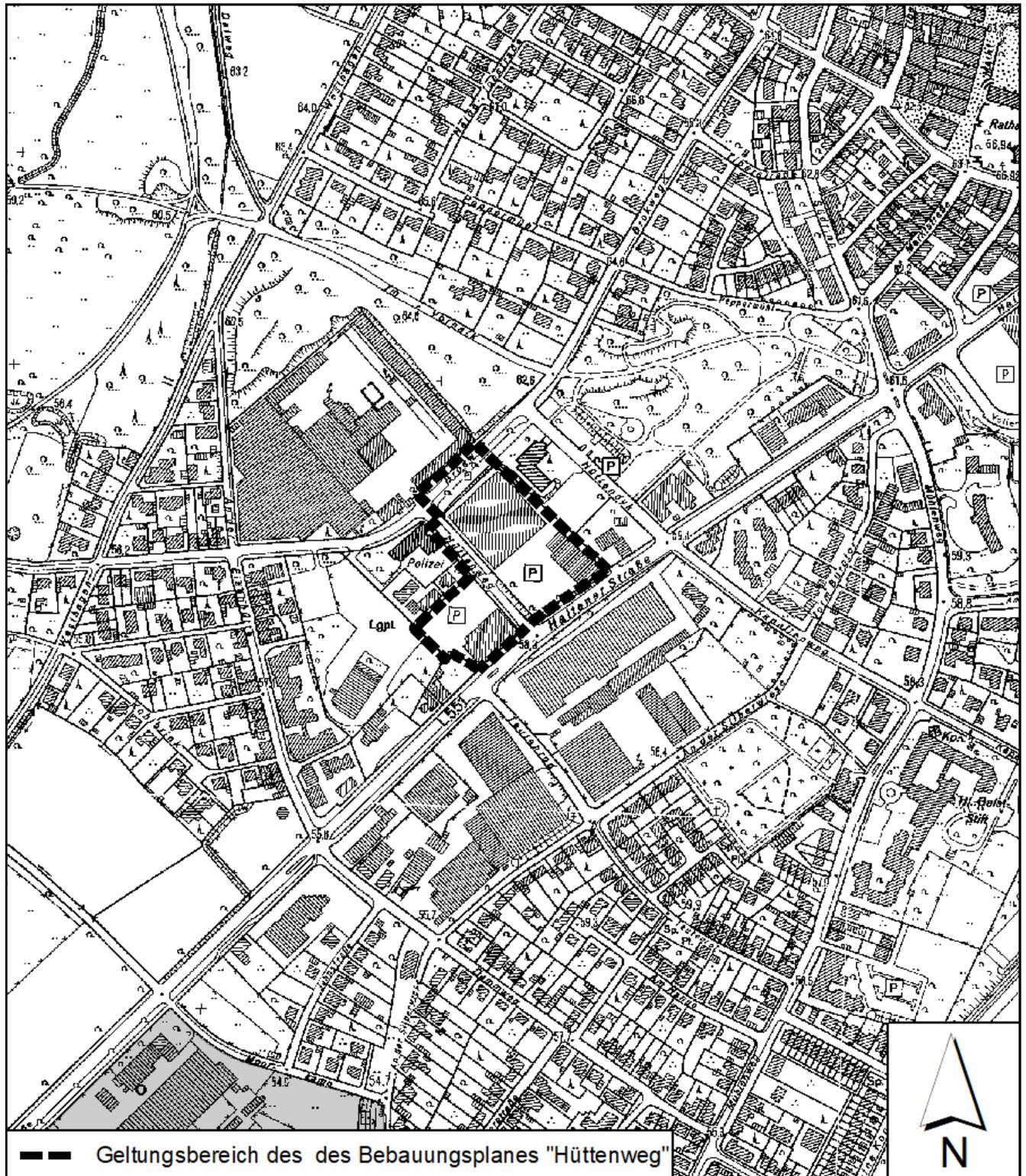
Innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail an [stadt@duelmen.de](mailto:stadt@duelmen.de) oder online unter der oben bezeichneten Internet-Adresse vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Dülmen, 08.03.2021

Stadt Dülmen - FB 61 -  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Mönter  
Stadtbaurat

Anlage zu 33/21 - Stadt Dülmen34/21 - Stadt Dülmen**Aufstellungsbeschluss zur**

- 1.) 97. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Barriere“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt**
- 2.) II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/3 „Barriere“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 04.03.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

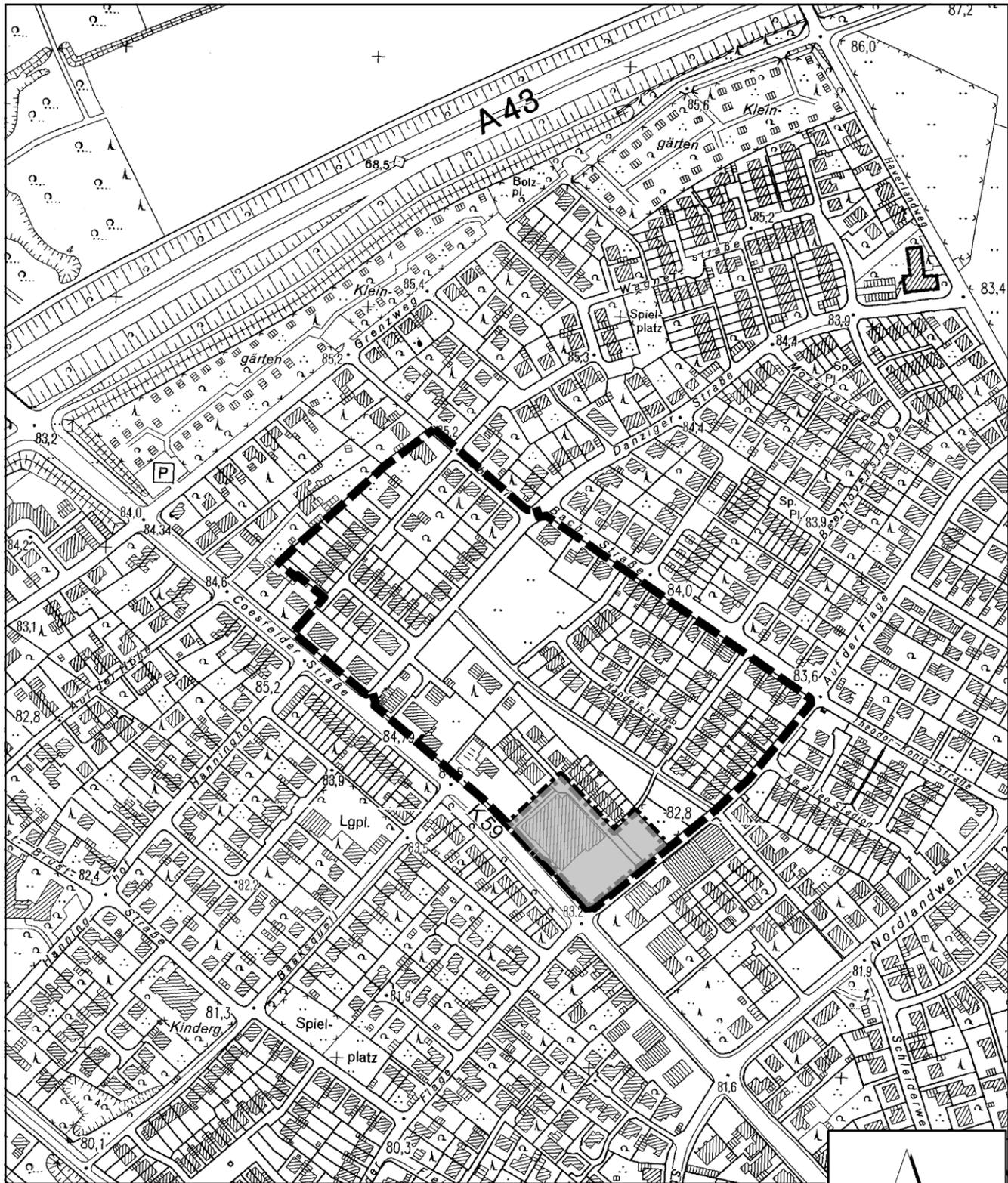
zu 1.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Barriere“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

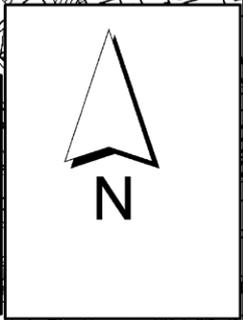
zu 2.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/3 „Barriere“ als Vorhabenbezogener Bau-

Anlage zu 34/21 - Stadt Dülmen



	Geltungsbereich der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Barriere" und Geltungsbereich der II. Änderung des Bebauungsplanes "Barriere"
	Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Barriere"



ungsplan für einen Bereich zwischen der Coesfelder Straße und der das Grundstück des unmittelbar angrenzenden „Edeka“-Marktes umschließenden Straße „Auf der Flage“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o. g. Beschlüsse sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=59737>

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=59324>

abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung der o. g. Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 08.03.2021

Stadt Dülmen - FB 61 -  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Mönter  
Stadtbaurat

### 35/21 - Stadt Dülmen

#### **Öffentliche Auslegung der Entwürfe zur**

- 1.) 95. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Winkelheide“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel**
- 2.) Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 244 „Winkelheide“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 04.03.2021 beschlossen, die Entwürfe zur Änderung und Aufstellung der oben bezeichneten Bauleitpläne einschließlich ihrer Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

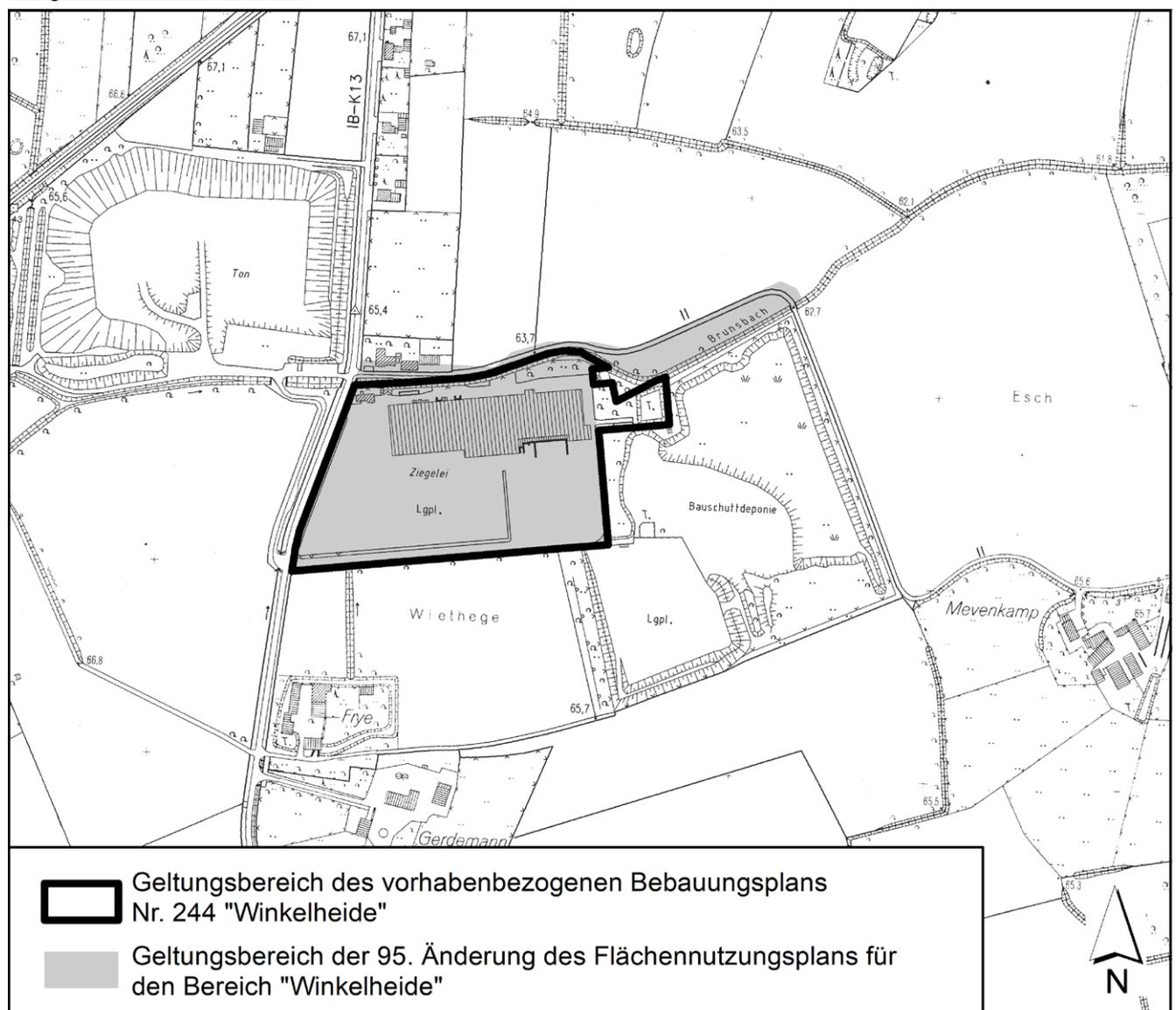
Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Entwürfe der Bauleitpläne einschließlich ihrer Begründungen sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

**23.03.2021 bis einschließlich 23.04.2021**

zur Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, wie folgt öffentlich aus:

#### Anlage zu 35/21 - Stadt Dülmen



Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr,  
 Montag bis Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr und  
 Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass der Zutritt zum Verwaltungsgebäude innerhalb der genannten Zeiträume nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02594/12-613 möglich und auf zwei Personen gleichzeitig beschränkt ist. Es besteht dabei die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Falls der Zugang in das Verwaltungsgebäude aufgrund des weiteren Pandemie-Geschehens nicht möglich sein sollte, können die Planunterlagen in begründeten Fällen, auch durch Versand zur Verfügung gestellt werden.

Die öffentlich ausliegenden Planunterlagen sind darüber hinaus unter den Internet-Adressen

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=43988>  
 (Flächennutzungsplan) bzw.

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=43179>  
 (Bebauungsplan)

abrufbar.

Innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Planentwürfen beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail an [stadt@duelmen.de](mailto:stadt@duelmen.de) oder online unter den oben bezeichneten Internet-Adressen vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bezüglich des Verfahrens zu 1 wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu den Bauleitplänen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
- Sachverständige artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
- Schalltechnisches Sachverständigengutachten zu Lärmimmissionen durch Gewerbelärm
- Historische Recherche und Überprüfung des Standortes auf potenziell vorhandene Altlasten
- Stellungnahme des Kreises Coesfeld zu möglichen Bodenbelastungen, zur betrieblichen Abwasserbeseitigung, zu wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren, zur Beurteilung der Gewerbelärmimmissionen sowie zu genehmigungspflichtigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Protokoll zur Abstimmung der wasserrechtlichen Erlaubnis
- Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz zur Waldeigenschaft von zwei Teilflächen im Plangebiet
- Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen zu möglichen Vorkommen paläontologischer Bodendenkmäler
- Stellungnahme von Bürgern aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu Staub- und Geruchsemmissionen

Die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf

- a) den Menschen, durch
  - Lärmimmissionen aufgrund von Produktions- und Verkehrsgläuschen des Gewerbebetriebes, durch Feinstaub aufgrund des Einsatzes von Holzbearbeitungsmaschinen, durch Geruchsemmissionen aus dem Holzheizwerk
- b) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, durch
  - die Nutzungsänderung des bestehenden Betriebsgeländes in ein Holzpalettenwerk, durch geringfügige Gehölzentnahmen
- c) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, durch
  - die Nutzung der Flächen des bestehenden Betriebsgeländes und die Errichtung weiterer betrieblicher Anlagen, durch die Entwässerung des Regen- und Schmutzwassers sowie die Einleitung des Regenwassers in den Brunsbach und durch die Eingrünung des Betriebsgeländes
- d) Kultur- und sonstige Sachgüter, durch
  - Erdarbeiten oder andere Eingriffe in den Boden die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern, wobei festgestellt wird, dass mit den Bauleitplänen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die zu a) – d) genannten Schutzgüter verbunden sind.

Die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nehmen an der öffentlichen Auslegung teil.

Dülmen, 08.03.2021

Stadt Dülmen - FB 61 -  
 Der Bürgermeister  
 In Vertretung  
 gez. Mönter  
 Stadtbaurat

### 36/21 - Stadt Dülmen

#### **Aufstellungsbeschluss zur III. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 023 „Borkenbergstraße“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 04.03.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur III. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 023 „Borkenbergstraße“ für einen Bereich zwischen der Kreisstraße K 47 (Borkenbergstraße) und dem Rietgraben in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der räumliche Geltungsbereich ist auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=59323>

abrufbar.

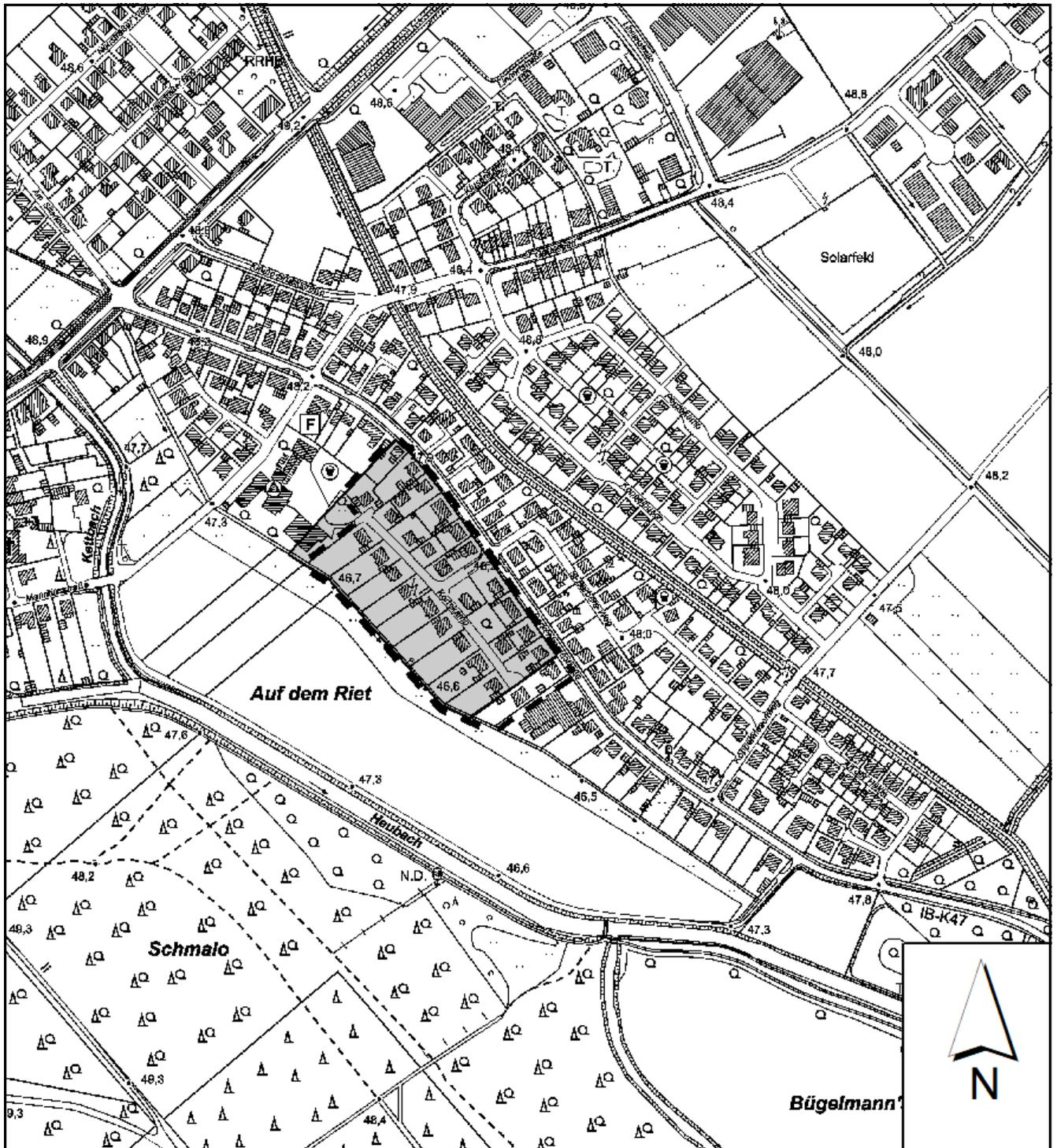
Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung des o. g. Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der betreffende Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden.

Dülmen, den 08.03.2021

Stadt Dülmen - FB 61 -  
 Der Bürgermeister  
 In Vertretung  
 gez. Mönter  
 Stadtbaurat

Anlage zu 36/21 - Stadt Dülmen



- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 023 "Borkenbergstraße"
- Geltungsbereich der III. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 023 "Borkenbergstraße"

37/21 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335956504 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 07.06.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 05.03.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 300072857 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10.06.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 10.03.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337044036 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10.06.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 10.03.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 400029328 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10.06.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 10.03.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 400029336 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10.06.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 10.03.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---